

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)723

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
im Innenausschuss des Deutschen Bundestages
zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes
– Drucksache 19/26174 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26174 mit folgenden Maßgaben – im Übrigen unverändert – anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften“.

2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

,Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtenengesetzes

Das Bundesbeamtenengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.
2. In § 93 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Artikel 9 Absatz 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) wird wie folgt gefasst:

„(5) Artikel 2 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.““

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung der Bezeichnung des Gesetzes)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 2 (– neu – Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Die im Tarifabschluss vom 25. Oktober 2020 vereinbarte Verlängerung des FALTER-Arbeitszeitmodells wird auf die Beamtinnen und Beamten des Bundes übertragen. Das FALTER-Arbeitszeitmodell ist weiterhin befristet und muss vor dem 1. Januar 2023 beginnen. Die weiteren Voraussetzungen bleiben unverändert.

Zu Nummer 2

Die im Tarifabschluss vom 25. Oktober 2020 vereinbarte Verlängerung der Altersteilzeit wird auf die Beamtinnen und Beamten des Bundes übertragen. Altersteilzeit ist weiterhin befristet und muss vor dem 1. Januar 2023 beginnen. Die weiteren Voraussetzungen bleiben unverändert.

Zu Artikel 3 (– neu – Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie)

Durch die Regelung werden die im Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) bis zum Ablauf des 31. März 2021 befristeten Möglichkeiten, insbesondere zur optionalen Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen in Personalratssitzungen, infolge der anhaltenden COVID-19-Pandemie verlängert. Die Regelung stellt den Gleichlauf mit dem Betriebsverfassungsgesetz sicher und verhindert Anwendungslücken bis zum Inkrafttreten der Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes, die sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen befindet.

Zu Nummer 3 (bisheriger Artikel 2)

Folgeänderung zu Nummer 2.